



NAUST HUNECKE • Elbersufer 1 • D-58095 Hagen

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

ISERLOHN  
Lange Straße 19  
D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

HAGEN  
Elbersufer 1  
D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

hagen@nhup.de  
www.nhup.de

04.08.2016

Zuständig bei Rückfragen:  
WP/StB Mark Schüttler  
02331/3760724

## IDW EPS 920

Sehr geehrte Damen und Herren,

NAUST HUNECKE ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit insgesamt mehr als 130 Mitarbeitern an den beiden Standorten Iserlohn und Hagen und Marktführer in Südwestfalen. Zu unseren Mandanten gehören Unternehmen unterschiedlicher Branchen, deren Gesellschafter, öffentliche Institutionen und Privatpersonen. International sind wir Mitglied im MOORE STEPHENS Netzwerk.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen zum neuen IDW EPS 920 folgende Vorschläge:

### 1. Delegation der Meldepflicht

Meist meldet das Unternehmen nicht selbst, sondern schließt einen Dienstleistungsvertrag über die Meldung des Kontraktes. Das Kreditinstitut meldet somit zweimal, einmal für sich und einmal für das Unternehmen. Wie weit ist zu prüfen? Wir regen an klarzustellen, dass die Vorlage des Dienstleistungsvertrages mit der Bank und die Abstimmung der gemeldeten wesentlichen Parameter eines Kontraktes auf Richtigkeit, d.h. Angaben der Identität beider Parteien sowie Art, Fälligkeit, Nominalwert, Preis und Abwicklungsdatum, genügen.

## 2. Prüferische Durchsicht oder Prüfung?

Welche Erwartungen hatte der Gesetzgeber an die EMIR-Prüfpflicht? Antwort gibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 5. Dezember 2012, BT-Drs. 17/11289, 24:

*Viele der pflichtigen Unternehmen dürften „sich bei der Erfüllung der Pflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bedienen, das als Gegenpartei für das OTC-Geschäft auftritt. In solchen Fällen erscheint es, da die Wertpapierunternehmen ihrerseits einer Kontrolle im Rahmen der Abschlussprüfung unterliegen, ausreichend, wenn sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, dass der Prüfer hinsichtlich der delegierten Prozesse lediglich eine **prüferische Durchsicht** (Herv. durch d. Verf.) des entsprechenden Vertrages und einer Bestätigung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens vornimmt, aus denen sich ergibt, dass dieses die Erfüllung (...) der genannten Anforderungen für das Unternehmen gewährleistet.“*

Das federführende Bundesfinanzministerium hielt also die prüferische Durchsicht unter bestimmten Voraussetzungen für völlig ausreichend. Gerade die EMIR-Prüfung eines mittelständischen Unternehmens beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob das Unternehmen seinen Meldepflichten an das Transaktionsregister nachgekommen ist und ob es einige Risikominderungstechniken implementiert hat. Die Meldungen an das Transaktionsregister wiederum sind auf die Banken delegiert. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, die das Bundesfinanzministerium nannte, um die EMIR-Prüfung als prüferische Durchsicht auszuführen.

Zwar ist die EMIR-Prüfung eine Systemprüfung, d.h. zu prüfen sind Aufbau und Funktion des EMIR-Systems. Doch regen wir an zu begründen, warum nicht auch diese Systemprüfung als modifizierte prüferische Durchsicht ausgestaltet werden kann und das Erlangen einer „gewissen Sicherheit“ anstelle einer „hinreichenden Sicherheit“ nicht ausreichen soll.

In der Sache verweisen wir höflichst auch auf unseren demnächst in der Fachzeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ erscheinenden Beitrag: „Zum neuen IDW EPS 920: EMIR im Mittelstand - Das Prüfproblem schlechthin?“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Spielmann  
Diplom-Finanzwirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

~~ppa.~~ Mark Schüttler  
Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater